

**30.09.05****Wo - U - Wi****Gesetzesantrag**  
**des Landes Nordrhein-Westfalen**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches****A. Problem und Ziel**

Die Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich ist nicht mehr gerechtfertigt. Aufgrund der Höhe moderner Anlagen und der rotierenden Bewegung der Rotorblätter ergibt sich für das Landschaftsbild ein weithin sichtbarer Störeffekt, da aus allen Himmelsrichtungen die Anlagen als die Horizontlinien merklich durchschneidende Bauwerke wahrnehmbar sind, die zum dominierenden Faktor in der Landschaft werden. Insbesondere die Vielzahl solcher Anlagen im Außenbereich beeinträchtigt inzwischen in einem großen Maße die Erholungsfunktion der Landschaft. Der geringe sichere Energieertrag der Windkraftanlagen steht außer Verhältnis zur nachhaltigen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Durch die ausdrückliche Aufhebung der Privilegierung werden zukünftig nur noch im Ausnahmefall - als untergeordnete Nebenanlage zu einer privilegierten Nutzung – Windkraftanlagen im Außenbereich errichtet.

**B. Lösung**

Die Privilegierung von Windkraftanlagen in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB wird aufgehoben.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Finanzielle Auswirkungen****1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Keine

2. Vollzugsaufwand

Es ist kein Vollzugsaufwand hiermit verbunden.

**E. Sonstige Kosten**

Keine

**Bundesrat**

**Drucksache 718/05**

**30.09.05**

**Wo - U - Wi**

**Gesetzesantrag**  
**des Landes Nordrhein-Westfalen**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches**

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 27. September 2005

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Matthias Platzeck

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat beschlossen, dem Bundesrat den  
als Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag zu  
beschließen.

Ich bitte, den Entwurf gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates  
den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen  
Jürgen Rüttgers



**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

In § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB werden die Worte „Wind- oder“ gestrichen.

**Artikel 2**

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

### **Begründung**

Die Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich ist nicht mehr gerechtfertigt. Aufgrund der Höhe moderner Anlagen und der rotierenden Bewegung der Rotorblätter ergibt sich für das Landschaftsbild ein weithin sichtbarer Störeffekt, da aus allen Himmelsrichtungen die Anlagen als die Horizontlinien merklich durchschneidende Bauwerke wahrnehmbar sind, die zum dominierenden Faktor in der Landschaft werden. Insbesondere die Vielzahl solcher Anlagen im Außenbereich beeinträchtigt die Erholungsfunktion der Landschaft. Der geringe sichere Energieertrag der Windkraftanlagen steht außer Verhältnis zur nachhaltigen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Windkraftanlagen können als industrielle Anlagen weiterhin in Gewerbe- und Industriebereichen - mit den dort geltenden höheren Immissionsrichtwerten - errichtet werden oder in von der Gemeinde für eine solche Nutzung ausgewiesenen Sondergebieten.